Verfahrensgrundsätze (Art. 16 – 48 VRPG)

Systematische Einbettung im VRPG

Feststellung des Sachverhalts (Untersuchungsmaxime)

- Beweismittel
- Mitwirkungspflichten

Rechtliches Gehör

- Anhörung vor Erlass der Verfügung
- Recht auf Akteneinsicht
- Recht auf Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung
- Recht auf Begründung des Entscheids

Weitere Verfahrensmaximen

Fristen, Zustellung, Eröffnung

Dr. iur. Christoph Auer LL.M.
Staatsschreiber des Kantons Bern

Systematische Einbettung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze im VRPG

- 1 Kapitel mit 12 Abschnitten und 33 Bestimmungen
- Sämtliche Regelungen gelten in den anschliessenden Kapiteln III – VII, d.h. sie kommen in sämtlichen Verwaltungs- und Rechtspflegeverfahren zur Anwendung

Untersuchungsmaxime

Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG).

Die Untersuchungsmaxime beherrscht die Verwaltungsrechtspflege.

Verhandlungsmaxime

Die Parteien liefern die Tatsachen; das Gericht liefert das Recht.

Die Verhandlungsmaxime beherrscht die Zivilrechtspflege.

.

Zu ermitteln ist in der Verwaltungsrechtspflege nur der „rechtserhebliche“ Sachverhalt.

„Rechtserheblich“ sind diejenigen Gegebenheiten, von denen es nach den Tatbestandsmerkmalen des Rechtssatzes abhängt, ob so oder anders zu entscheiden ist.

Beispiel:

Art. 25 Abs. 3 PG: Die Anstellungsbehörde kann eine im gekündigten Arbeitsverhältnis stehende Person freistellen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtserheblich sind aufgrund des Tatbestands folgende Gegebenheiten:
- Anstellungsbehörde
- gekündigtes Arbeitsverhältnis
- Sachumstände zur Interessenlage

(Wohl) nicht rechtserheblich sind etwa: Alter, Geschlecht, Nationalität der betroffenen Person

Beweismittel (Art. 19 VRPG)

- Der Beweismittelkatalog ist nicht abschliessend
- Mündliche Auskünfte in Gesprächsform ≠ förmliches Parteiverhör
- Einfaches Parteiverhör (vgl. ZPO 191) ≠ qualifiziertes Parteiverhör i.S. der Beweisaussage unter Strafdrohung (vgl. ZPO 192)
- Schriftenwechsel (69 VRPG) als zentrales Mittel der Beweisführung

Grundsatz der freien Beweiswürdigung (18/2 VRPG)

Die Behörde entscheidet nach ihrer freien Überzeugung darüber, ob ein Beweis erbracht wurde oder nicht.

(Gegenteil wäre: Starre Beweisregeln)

Antizipierte Beweiswürdigung

- Die Behörde kommt vorweg (vorläufig) zum Schluss, dass ein möglicher oder angebotener Beweis nicht geeignet ist, das Beweisergebnis zu verändern oder den zu treffenden Entscheid zu beeinflussen.

- Die antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig und im Interesse der Prozessökonomie notwendig.

Anwendung der ZPO bei der Ermittlung des Sachverhalts (19/2 VRPG)

- Regeln zur Zeugen- und Parteibefragung (Art. 169 – 176 und 191 f. ZPO)
- Regeln zur Einholung eines Gutachtens (Art. 183 – 189 ZPO)
- Regeln zur Beweiskraft von Urkunden (Art. 177 – 180 ZPO)

Mitwirkungspflichten (Art. 20 Abs. 1 VRPG)

- Die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 VRPG).
- Art. 32 Abs. 2 VRPG – Pflicht zur Begründung der Beschwerde – als Ausfluss der Mitwirkungspflicht.
- Die Mitwirkungspflichten kommen vor allem bei jenen Tatsachen zum Tragen, welche die betroffene Person besser kennt als die Behörde.
- Mitwirkungspflicht auch bei Tatsachen, die für die Partei ungünstig sind.

Konsequenzen bei fehlender oder mangelhafter Mitwirkung (Art. 20 Abs. 2 VRPG)

- Nicht-Eintreten auf das Begehren, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse
- Entscheid aufgrund der Aktenlage, d.h. Beweiswürdigung zu Ungunsten der nicht kooperierenden Person
- Art. 33 Abs. 3 VRPG = Spezialgesetzliche Regelung über die Folge der fehlenden Mitwirkung im Beschwerdeverfahren

Mitwirkungspflichten *Dritter*

- Ergeben sich primär aus Art. 19 VRPG sowie aus der ZPO (z.B. Pflicht Dritter zur Herausgabe von Urkunden)

- Sind oftmals in der Spezialgesetzgebung verankert (z.B. Art. 168 und 169 StG).

Rechtliches Gehör

Zwei unterschiedliche Funktionen

- Das rechtliche Gehör dient der Aufklärung des Sachverhalts.
- Das rechtliche Gehör ist ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines behördlichen Entscheids.

Teilgehalte des rechtlichen Gehörs

- Recht, sich vorgängig zu äussern (21/1);
- Recht auf Akteneinsicht (23);
- Recht auf Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung (22, 24);
- Anspruch auf eine begründete Verfügung / einen begründeten Entscheid (52/1/b und 84/4);
- Anspruch auf Replik.

Formelle Natur des rechtlichen Gehörs und Heilung

- **Grundsatz der formellen Natur**
  Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.
- **Heilung**
  Eine nicht besonders schwer wiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann im Beschwerdeverfahren geheilt werden, wenn die Beschwerdeinstanz dieselbe Kognition hat wie die Vorinstanz.

Pro und Contra Heilung

- Die Heilung dient der Beschleunigung des Verfahrens und vermeidet prozessualen Leerlauf.
- Der Verzicht auf eine Heilung kann eine „erzieherische Wirkung“ haben.
- Durch die Heilung verliert die betroffene Person eine Rechtsmittelinstanz.

So oder anders gilt: Einer Heilung muss bei der Kostenliquidation Rechnung getragen werden.

Verfahrensmaximen

(«Verfahrensregeln ohne Rechtssatzcharakter»)

- Untersuchungsmaxime – Verhandlungsmaxime
- Offizialmaxime – Dispositionsmaxime
- Lehre vom Streitgegenstand
- Unmittelbarkeitsprinzip
- Devolutiveffekt
- Rügeprinzip – Iura novit curia

Fristen, Fristenlauf, Zustellung, Eröffnung

- Systematik: Allgemeine Regeln zu Beginn, Berechnung und Wahrung der Frist in Art. 41 ff. VRPG; Rechtsmittelfristen bei den besonderen Bestimmungen

- Unterscheidung zwischen gesetzlichen und behördlichen Fristen (Art. 43 Abs. 1 VRPG)

- Kein Fristenstillstand (keine „Gerichtsferien“) im bernischen Verwaltungsprozess